

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DES NAUTICAL TOURISM PORT -
MARINA MEDULIN -AYC d.o.o.**

I. EINLEITENDE VERORDNUNG

Artikel 1.

Die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Benutzer von Marina Medulin-Diensten (im Folgenden als Marina bezeichnet), Reeder, vom Eigner zur Nutzung des Schiffes befugte Personen, Besatzungsmitglieder und andere vom Eigner zum Aufenthalt an Bord befugte Personen, Benutzer von Transitliegeplätzen für Schiffe.

Artikel 2

Eigner von Schiffen, die in der Marina festgemacht sind, Besatzungen und andere Personen, die befugt sind, sich auf den Schiffen aufzuhalten, das heisst alle Benutzer der Dienste der Marina sind verpflichtet, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die geltende Geschäftsordnung im Hafen von einzuhalten Marina Medulin. Aufgrund der Nichteinhaltung der genannten Gesetze kann die Marina die Erbringung von Dienstleistungen, insbesondere die Nutzung von Liegeplätzen, verweigern, das heisst den zur Nutzung bestimmten Liegeplatz annullieren und ist autorisiert, die von der sagte Handlungen.

Artikel 3

Ohne die Genehmigung von Adriatic Yacht Charter d.o.o ist es nicht gestattet, Arbeiten anderer Unternehmen oder Personen, die keinen gültigen Vertrag haben, auf dem Gelände der Marina durchzuführen. Alle Anfragen und Anfragen für Servicearbeiten werden ausschließlich über die Marina-Rezeption eingereicht und bearbeitet.

Artikel 4

Die Eigner oder die autorisierten Benutzer des Schiffes am Liegeplatz in der Marina sind verpflichtet, das Schiff und seine Ausrüstung mit der Aufmerksamkeit eines guten Gastgebers aufzubewahren und das Schiff während des Aufenthalts mit hochwertigen und geeigneten Festmacherseilen und Kotflügeln auszustatten des Schiffes in der Marina. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, alle geltenden Vorschriften in Bezug auf Aufenthalt und Schifffahrt innerhalb der Küste der Republik Kroatien einzuhalten.

Falls das Schiff nicht mit geeigneten Festmacherseilen ausgestattet ist, kann die Marina das Schiff ohne vorherige Ankündigung auf Kosten des Eigners oder des autorisierten Benutzers des Schiffes mit Qualitätsseilen ausstatten.

Alle Schiffe, die den Marina-Bereich betreten, müssen über alle erforderlichen Lufttüchtigkeitszeugnisse verfügen und gemäß den geltenden Vorschriften in einem schiffbaren Zustand gehalten werden. Während der Schifffahrt müssen sie von einer qualifizierten Person mit einem gültigen Zertifikat und einer ausreichenden Anzahl betrieben werden Von qualifizierten und

lizenzierten Besatzungen gemäß den sonstigen Bestimmungen übernimmt Marina keine Verantwortung für sie und kann ihnen den Zugang verweigern.

Artikel 5

Sollte einer der Nutzer der Seedienste der Marina oder anderen Nutzern den Marina, Schaden zufügen, so hat er den Schaden gemäß den positiven Bestimmungen der Republik Kroatien vollständig zu ersetzen.

Der Eigner des Schiffes oder der Eigner, der autorisierte Benutzer des Schiffes, ist verantwortlich für Schäden am Eigentum von Marina, Schiffen, Fahrzeugen, Anhängern, Ausrüstung und anderem Eigentum Dritter innerhalb der Marina, für Schäden aufgrund von Verletzungen oder Verletzungen Tod einer dritten Person und für Schäden aufgrund von Umweltverschmutzung, die durch die Besatzung des Schiffes oder andere Personen verursacht wurden, die befugt sind, sich auf dem Schiff aufzuhalten, oder die auf einen Defekt des Schiffes oder der Schiffsausrüstung oder auf eine schlechte Wartung des Schiffes zurückzuführen sind Schiff oder Ausrüstung. Trägt die Marina im Zusammenhang mit dem so verursachten Schaden Kosten, einschließlich Rechtskosten, oder wäre sie verpflichtet, Dritten, dem verantwortlichen Eigner des Schiffes und alternativ dem autorisierten Benutzer eine Entschädigung zu zahlen des Schiffes ist verpflichtet, Marina voll zu entschädigen.

Der Eigner des Schiffes entschädigt die Marina für Schäden, die er oder seine Fahrzeuge oder Schiffe, Besatzungsmitglieder, Stellvertreter, Besucher und Gäste an Eigentum oder Ausrüstung der Marina oder eines Dritten in dem Gebiet, für das die Gerichtsbarkeit gilt, verursachen der Marina.

Artikel 6

Die Marina garantiert, dass sie alle in den geltenden Vorschriften der Republik Kroatien vorgeschriebenen Normen erfüllt und den Hafen, seine gesamte Infrastruktur, seine Baueinrichtungen, Einrichtungen und Einrichtungen mit guter Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den Berufsregeln unterhält andere Hafenausrüstung in gutem Zustand.

Artikel 7

Alle Marine-Services werden gemäß der Preisliste berechnet, die zum Zeitpunkt der Bereitstellung des betreffenden Service für den Kunden gültig ist.

Artikel 8

Die Marina haftet im Rahmen ihrer Tätigkeit, insbesondere der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Verpflichtungen, nur dann für Schäden, wenn der Schaden durch ein Versäumnis der Marina oder ihrer Mitarbeiter verursacht wurde.

In keinem Fall haftet die Marina für Schäden:

- auf der Grundlage von Verdienstaussfällen, Zeitverzögerungen für die Nutzung von Feiertagen usw.;
- an der Ausrüstung oder am Verschwinden der Ausrüstung des Schiffes, wenn es nicht in Innenräumen verschlossen wurde oder ohne Manipulation verschwunden ist;

- auf der Ausrüstung des Schiffes an einem permanenten Liegeplatz, der nicht in der Inventarliste aufgeführt ist;
- den Verlust oder die Beschädigung der persönlichen Gegenstände von Festmachern, Besatzungsmitgliedern oder anderen Personen, die befugt sind, sich auf Schiffen in der Marina aufzuhalten;
- Verlust oder Beschädigung von Edelmetallgemälden und -gegenständen, Geld, Wertpapieren usw.; Verschwinden von Ferngläsern, Kameras, Radios, Fernsehgeräten und anderen technischen Geräten an Bord;
- Kosten für die Beseitigung der Wrack;
- Kosten aufgrund der Nichteinhaltung von Zoll-, Hafen- und anderen Verwaltungsvorschriften;
- Verlust von Kotflügeln, Ankern, Seilen, Z-Antrieben, Propellern und anderen Ausrüstungsgegenständen, die ohne Bruch vom Schiff abgebaut werden können;
- Schäden, die auf normalen Verschleiß reduziert werden können;
- Schäden an geparkten Autos, Motoren oder anderen Straßenfahrzeugen;
- Schäden, während das Schiff unter der Kontrolle des Liegeplatzbenutzers oder einer anderen von ihm autorisierten Person stand;
- Schäden durch höhere Gewalt (aufgrund von Krieg, kriegsähnlichen Ereignissen, Streiks, Unruhen, politischen Risiken, Terrorismus und ähnlichen Ereignissen);
- Schäden, die durch böswillige Handlungen oder Fahrlässigkeit von Liegeplatzbenutzern, Besatzungsmitgliedern oder anderen Personen verursacht wurden, die befugt sind, Schiffe in der Marina zu besteigen;
- Schäden aufgrund unrechtmäßiger oder unprofessioneller Handlungen des Reeders, der Besatzung oder anderer Personen an Bord aufgrund mangelnder Wartung, Vernachlässigung oder Verschlechterung des Schiffes oder der Ausrüstung;
- Schäden infolge eines versteckten Defekts oder einer technischen Fehlfunktion des Schiffes oder der Ausrüstung;
- Schäden durch fehlerhafte Elektrik oder Rohrleitungen an Bord oder zwischen dem Schiff und dem Dock;
- Schäden, die durch das Brechen der zum Schiff gehörenden Festmacherleine entstehen;
- Nagetierschäden;
- Schäden durch Kollision mit einem anderen Schiff;
- Schäden durch Nichteinhaltung durch die Benutzer der Liegeplätze, das heisst Besatzungen oder Personen, die befugt sind, das Schiff der Geschäftsordnung im Hafen von Marina zu benutzen;

- Schäden aufgrund von Personenschäden oder Tod von Liegeplatzbenutzern, Besatzungsmitgliedern oder Personen, die zum Aufenthalt auf Schiffen befugt sind

Die Marina haftet nicht für vorsätzliche nachteilige Handlungen Dritter, einschließlich Diebstahl von Schiffen oder Ausrüstung oder anderem Eigentum innerhalb der Marina, es sei denn, es wurde nachgewiesen, dass ein solcher Schaden durch mangelnde Sorgfalt der Marina oder ihres Personals verursacht wurde .

Artikel 9

Die Marina haftet für Schäden, für die er aufgrund der gesetzlichen Haftung haftet, das heisst für Schäden, die von den Mitarbeitern der Marina verursacht wurden und für die nach dem Gerichtsurteil der Yachthafen verantwortlich wäre. Die Marina hat eine Haftpflichtversicherung für die Eigentümer des Seetourismushafens gegenüber Dritten abgeschlossen. Diese Versicherung deckt Schäden ab, für die die Person, die den Vertrag über die Nutzung von Seetourismus-Hafendiensten oder Dritten geschlossen hat, für den Seetourismushafen verantwortlich ist.

Die Marina haftet nicht für Schäden und andere Folgen, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Geschäftsbedingungen und der Geschäftsordnung im Hafen von Marina ergeben.

II. STÄNDIGE BERTH IN DER MARINA

Permanente Liegeplatzvereinbarung

Artikel 10

Gegenstand des permanenten Liegeplatzvereinbarung ist die Nutzung eines permanenten Liegeplatzdienstes in der Marina, entweder auf See oder an Land, für einen Zeitraum von mindestens einem Monat.

Ein ständiger Liegeplatzdienst gilt als erbracht, wenn für das Schiff zwischen der Marina und dem Eigner des Schiffes oder einer anderen Person, die das Recht besitzt, das Schiff zu besitzen (im Folgenden bezeichnet), ein schriftlicher Vertrag über die Nutzung eines ständigen Liegeplatzes unterzeichnet wurde als Liegeplatzbenutzer).

Die Marina legt den permanenten Liegeplatz für jedes Schiff gemäß der Geschäftsordnung im Hafen von Marina und seinem Liegeplatzplan fest. Die Marina ist erforderlichenfalls befugt, das Schiff, für das er den Vertrag über die Nutzung eines dauerhaften Liegeplatzes geschlossen hat, an einen anderen Liegeplatz innerhalb des Yachthafens zu verlegen. Das Ändern des Liegeplatzes innerhalb der Marina während des Vertrags hat keine Auswirkungen auf die Haftung der Marina.

Zusätzlich zu dem unterzeichneten Vertrag über die Nutzung eines dauerhaften Liegeplatzes ist der Begünstigte des Liegeplatzes verpflichtet, der Marina eine Kopie des Dokuments vorzulegen, aus dem das Eigentum oder ein anderer Titel hervorgeht, der ihn zum Besitz des Schiffes berechtigt, das heisst, die Schiffslicenz für das Schiff (das heisst, das entsprechende Dokument, das die Abreise gemäß den Bestimmungen der Republik Kroatien erlaubt), eine Kopie der Versicherungspolice für ein

Schiff, eine Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises der natürlichen Person des Liegeplatzes oder der natürlichen Person, die die Benutzer, die Schlüssel des Schiffes und eine ordnungsgemäß ausgefüllte Inventarliste sowie eine Aufforderung, das Schiff unter Zollkontrolle zu stellen (gilt für Schiffe außerhalb der EU).

Ein Schiff gilt als unter der Kontrolle der Marine stehend, wenn das Schiff festgemacht ist und der Begünstigte des Liegeplatzes ihm die im vorherigen Absatz dieses Artikels genannten Unterlagen und die Schlüssel des Schiffes vorgelegt hat. Wenn der Liegeplatzbenutzer oder eine befugte Person die Dokumente übernimmt, die das Segeln oder den Schlüssel des Schiffes ermöglichen, wird davon ausgegangen, dass diese Person die volle Kontrolle über das Schiff übernommen hat, und von diesem Moment an wird die Marina von jeglicher Verantwortung entbunden, ob Das Schiff befindet sich im Hafen oder in der Schifffahrt.

Wenn der Liegeplatzbenutzer oder eine andere Person, die die Zustimmung des Benutzers hat, das Schiff in der Marina zu nehmen, ohne die Dokumentation und den Schlüssel abzuholen und ohne die Marina vorher zu benachrichtigen, geschieht dies auf eigenes Risiko, und die Marina übernimmt alle Haftung , ob sich das Schiff im Hafen oder in der Schifffahrt befindet. In dem oben beschriebenen Fall wird davon ausgegangen, dass der Liegeplatzbenutzer oder eine Person mit Zustimmung des Benutzers das Schiff in der Marina von dem Moment an übernommen hat, an dem diese Person die Räumlichkeiten der Marina betreten hat. Für die Zwecke dieser Bestimmung gilt die Zustimmung des Liegeplatzbenutzers als von jeder Person, die mit einer codierten Liegeplatzkarte den Hafenplatz betritt, sowie von jeder Person, die die Schlüssel des Schiffes besitzt, als gültig. Darüber hinaus gilt ein Schiff auch dann als übernommen, wenn während der täglichen Überwachung durch einen Marine-Mitarbeiter oder auf andere Weise festgestellt wird, dass sich der Liegeplatznutzer oder eine andere Person mit Zustimmung des Begünstigten an Bord der befand Schiff zum Zeitpunkt des Eintretens des unerwünschten Ereignisses.

Der Yachthafen ist von jeglicher Haftung befreit, wenn die wirtschaftliche Tätigkeit des betreffenden Schiffes, insbesondere die Chartertätigkeit, von dem betreffenden Schiff ausgeübt wird.

Marina Verpflichtungen

Artikel 11

Durch den Vertrag über die Nutzung eines dauerhaften Liegeplatzes verpflichtet sich die Marina, dem Liegeplatzbenutzer den gemäß Artikel 11 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Liegeplatz für ein bestimmtes Schiff für den Vertrag für die gesamte Vertragsdauer zu geben.

Die Marina verpflichtet sich, mit der Sorgfalt eines guten Geschäftsmanns gemäß den Berufsregeln sicherzustellen, dass der zu verwendende Liegeplatz in technischer und nautischer Hinsicht korrekt und sicher ist und für ein bestimmtes Schiff geeignet ist und als solches gewartet wird für die gesamte Vertragsdauer. Dies schließt insbesondere die Verpflichtung der Marina ein, sich um die Sicherheit der Festmacherausrüstung gemäß den Berufsregeln und die Pflege eines guten Geschäftsmannes zu kümmern und eine ausreichende Anzahl qualifizierten Personals zu haben, das für die Aufgaben von geschult ist Wartung, Überwachung und Pflege der technischen und nautischen Sicherheit von Liegeplätzen.

Die Marina ist verpflichtet, dem Liegeplatzbenutzer und den von ihm ermächtigten Personen die Nutzung ordnungsgemäß gewarteter und in der Regel ausgestatteter sanitärer Einrichtungen und anderer für die Benutzer vorgesehener Infrastrukturen an Bord zu ermöglichen.

Die Marina stellt dem Liegeplatzbenutzer eine codierte Karte für den 24-Stunden-Zugang zum Marina-Bereich aus.

Die Marina ist verpflichtet, die Unterlagen und die Schlüssel des Schiffes vom Liegeplatz fernzuhalten. Die Benutzung des Schiffes durch eine andere Person als den Eigner ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Eigners gestattet. Die Marina übergibt nur den Schiffsschlüssel und die Dokumente, die die Abfahrt zum Liegeplatz ermöglichen, oder an die Person, die die schriftliche Erlaubnis des Liegeplatzbenutzers zur Nutzung des Schiffes hat.

Ab dem Zeitpunkt, an dem die Marina die Kontrolle über das Schiff gemäß Artikel 11 Absatz 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen übernimmt, verpflichtet sich die Marina, die technische und nautische Sicherheit der Liegeplätze regelmäßig zu überprüfen und aufrechtzuerhalten und wie üblich die zu überprüfenden Zustand des Schiffes und der Festmacher durch externe Inspektion. Wenn eine solche Überprüfung Änderungen am Schiff, an der Ausrüstung oder an den Festmacherseilen ergibt oder sich in einem schlechten Zustand befindet, muss die Marina den Benutzer des Liegeplatzes unverzüglich informieren. Wenn der Liegeplatzbenutzer nicht die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um das Schiff und seine Ausrüstung vor Verschlechterung oder Beschädigung zu schützen oder um die Gefahr zu beseitigen, die das Schiff oder die Ausrüstung für andere Schiffe und Eigentum innerhalb der Marina darstellt, kann die Marina angemessene Maßnahmen ergreifen, die für erforderlich sind die Erhaltung des Schiffes und der Ausrüstung, das heißt, die Beseitigung des Kostenrisikos des verantwortlichen Liegeplatzbenutzers. Die Marina kann sich auch zu zusätzlichen Dienstleistungen und Arbeiten verpflichten, wenn die Parteien dies ausdrücklich vereinbaren.

Die Marina verpflichtet sich, unter der Obhut eines guten Geschäftsmannes, während das Schiff permanent unter der Kontrolle der Marina steht, im Rahmen seiner Tätigkeit angemessene und übliche Maßnahmen zu ergreifen, um das Schiff vor äußeren Schadensgefahren zu schützen, das heißt vor Gefahren, die dies nicht tun resultieren aus einem Defekt am Schiff selbst oder seiner Ausrüstung.

Die Marina verpflichtet sich, dass der Jachthafendienst während des Aufenthalts des Schiffes unter der Aufsicht der Marina seine Sicherheitsüberwachungspflicht für das Schiff ordnungsgemäß wahrnimmt und die übliche Sorgfalt wendet, um unbefugten Personen den Zugang zum Schiff zu verweigern oder zu übernehmen schädliche Einwirkungen auf das Schiff und die Ausrüstung. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Aufzeichnungen über die Überwachung der Marina elektronisch gespeichert werden und dass der Liegeplatzbenutzer auf Anfrage jederzeit zur Verfügung gestellt werden kann.

Die Marina ist verpflichtet, den Liegeplatznutzer so bald wie möglich über die Abwesenheit des Schiffes in der Marina zu informieren, die nicht ordnungsgemäß informiert wurde, oder wenn andere Bestimmungen bezüglich der Übernahme des Schiffes gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht getroffen wurden eingehalten. Stellt sie fest, dass die Abfahrt des Schiffes nicht in Absprache mit dem Liegeplatzbenutzer erfolgt ist, meldet die Marina den

zuständigen staatlichen Stellen unverzüglich das Verschwinden des Schiffes und kooperiert bei ihren weiteren Maßnahmen.

Pflichten des Liegeplatzbenutzers

Artikel 12

Der Liegeplatznutzer ist verpflichtet:

- die vereinbarte Gebühr für die Nutzung des ständigen Liegeplatzes in der Marina in der vereinbarten Weise und zum vereinbarten Zeitpunkt zu zahlen;
- Sorgen Sie mit der Sorgfalt eines guten Gastgebers für die Wartung des Schiffes während der gesamten Dauer des Festmachens des Schiffes in der Marina.
- Wenn die Marina der Ansicht ist, dass der Eigner das Schiff nicht als guten Gastgeber behandelt, kann er auf Kosten des Eigners Maßnahmen ergreifen, um das Eigentum zu erhalten.
- das Schiff mit Feuerlöschmitteln ausstatten, die effektiv auf dem Schiff selbst arbeiten, wobei das Schiff mindestens ein automatisches Feuerlöschsystem im Motorraum hat. Die Marina kann zusätzliche Feuerlöschgeräte anfordern, wenn er der Ansicht ist, dass diese vorhanden sind und vorhanden sind nicht ausreichend;
- einen Öko-Schwamm oder ein ähnliches Gerät in die Bilge des Schiffes einbringen, das Verunreinigungen sammelt, die aus einem technischen Versagen oder einer Nichtwartung des Schiffes resultieren können und die direkt über das Bilgenentleerungssystem das Meer erreichen können;
- dem Marine Receptionist alle Ausrüstungsgegenstände, die das Schiff versenden, schriftlich in der Inventarliste gemäß Artikel 11 Absatz 4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie etwaige spätere Änderungen der Ausrüstungsliste zu melden;
- Bewahren Sie alle in der Inventarliste angegebenen beweglichen Geräte des Schiffes im geschlossenen und verschlossenen Raum des Schiffes auf.
- das Schiff mit geeigneten Festmacherseilen und Kotflügeln sowie einer hochwertigen Plane ausstatten;
- für die Durchführung der erforderlichen Arbeiten am Schiff eine technische Dokumentation vorlegen, aus der die Art und Weise der Lösung der technischen Aufgabe genau hervorgeht; Warnen Sie insbesondere beim Anheben eines Schiffes die Ausrüstung im Unterwasserteil des Schiffes und geben Sie genaue Informationen zu seiner Position.
- den Empfang der Marina über einen Ausfall von Schiffen zu informieren, der länger als 3 Tage dauern wird. Während der gemeldeten Abfahrt des Schiffes kann Marina einen Liegeplatz an einen anderen Benutzer vermieten;
- um Ihre Ankunft in Marina an der Rezeption anzumelden;

- das Schiff und die Ausrüstung gegen das Haftungsrisiko des Eigners oder Benutzers des Schiffes für Schäden an Dritten und deren Eigentum zu versichern, einschließlich der gesetzlichen obligatorischen Versicherung der Haftung des Eigners oder Benutzers des Schiffes, bei dem es sich um ein Schiff handelt wesentliche Voraussetzung für den Abschluss des Vertrages über die Nutzung des Dauerliegeplatzes. Permanente Liegeplätze in der Marina können nicht für Schiffe genutzt werden, die nicht von der Versicherung abgedeckt sind. Die Versicherung muss für die gesamte Dauer des Vertrags über die dauerhafte Nutzung in Kraft bleiben, andernfalls ist Marina berechtigt, den Vertrag sofort zu kündigen.

- der Marina jede Adressänderung melden; Es wird davon ausgegangen, dass die Sendungen der Marine, die an die letzte bekannte Adresse des Liegeplatzbenutzers gesendet wurden, tatsächlich ordnungsgemäß geliefert wurden.

- der Marina jede Änderung der Telefonnummern melden, unter denen der Liegeplatzbenutzer im Notfall kontaktiert werden kann; Die Marina übernimmt keine Verantwortung für Schäden, die hätten verhindert werden können, wenn es möglich gewesen wäre, den Eigentümer unter der im Vertrag angegebenen Telefonnummer zu kontaktieren.

Liegeplatzbenutzer darf nicht:

- Vermietung eines Liegeplatzes an Dritte;

- einen Teil des Hafens, der Einrichtungen, Schiffe oder Fahrzeuge, der sich innerhalb oder auf dem Grundstück der Marina befindet, für kommerzielle Zwecke zu nutzen, es sei denn, es besteht ein besonderer Vertrag mit der Marina über solche Aktivitäten;

- Änderungen und Modifikationen an der Ausrüstung und Installation der Marine vornehmen;

- Markierungen oder Werbung hervorheben, sofern dies nicht ausdrücklich von der Marine genehmigt wurde.

Eine dauerhafte Liegeplatzvereinbarung kann weder auf andere Personen übertragen werden, noch kann sie für ein anderes Schiff gelten. Wenn der Liegeplatzbenutzer während der Gültigkeit des unbefristeten Liegeplatzvertrags das Recht zum Besitz des Schiffes überträgt oder verliert (z. B. aufgrund eines Eigentümerwechsels, einer Kündigung oder eines Abschlusses eines neuen Leasingvertrags oder Leasingvertrags, des Besitzes des Schiffes des Hypothekars, usw.) ist er verpflichtet, innerhalb von 7 Tagen nach der Änderung die Marina schriftlich zu benachrichtigen und den Namen und die Adresse des neuen Eigentümers anzugeben. In diesem Fall kann die Marina den Vertrag einseitig kündigen.

Die Marina erwirbt das Zurückbehaltungsrecht des Schiffes und das Pfandrecht an dem Schiff und der Ausrüstung für alle ausstehenden Ansprüche aus den erbrachten Dienstleistungen, Maßnahmen auf Kosten des Liegeplatznutzers, Ansprüche aus Schadensersatz gemäß Artikel 6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und für andere Ansprüche, die sich aus den gültigen Regeln des Ordens in der Marina und den positiven Bestimmungen der Republik Kroatien ergeben. Der Liegeplatzbenutzer

erklärt sich damit einverstanden, dass die Marina sein Pfandrecht und das Recht auf Inhaftierung des Schiffes ohne weitere Fragen und Genehmigung in den oben genannten Fällen ausüben kann.

Die Marina kann nach eigenem Ermessen beschließen, das Schiff an Land zu bringen, um seine Ansprüche zu schützen. Der Liegeplatznutzer übernimmt alle anfallenden Kosten.

Haftung für Schäden am Schiff und an der Ausrüstung

Artikel 13

Die Marina haftet im Rahmen ihrer in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Verpflichtungen für Schäden, die an dem Schiff und der Ausrüstung gemäß der Vereinbarung über unbefristete Liegeplätze verursacht wurden, sofern die Schäden entstanden sind, während die Marina die Kontrolle über das Schiff im Sinne hatte von Artikel 11 Absatz 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur, wenn der Schaden durch ein Versagen der Sorgfaltspflicht der Marine oder ihrer Mitarbeiter verursacht wurde.

Es gelten die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten Ausschlüsse für die Haftung auf See.

III. TÄGLICHE BERTH (TRANSIT)

Tägliche Vereinbarung zur Nutzung des Liegeplatzes

Artikel 14

Gegenstand des Tägliche Vereinbarung zur Nutzung des Liegeplatzes ist der tägliche Liegeplatzdienst in der Marina auf See. Ein täglicher Liegeplatzvertrag ist ein kurzfristiger Vertrag, der mindestens einen (1) Tag dauern kann. Seine Dauer wird durch die Anzahl der Tage bestimmt, an denen sich das Schiff tatsächlich auf dem Liegeplatz befindet. Der tägliche Liegeplatzservice wird auf der Grundlage eines informellen Vertrags erbracht, der zum Zeitpunkt des Anlegens des Schiffes am Liegeplatz in der Marina als abgeschlossen gilt. Der Benutzer des täglichen Liegeplatzdienstes akzeptiert diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen daher vollständig ohne Möglichkeit der Änderung. Täglicher Liegeplatzbenutzer ist eine Person, die zum Zeitpunkt der Nutzung des täglichen Liegeplatzes ein Schiff besitzt und vom Kapitän des Schiffes vertreten wird.

Die Marina legt den täglichen Liegeplatz für jedes Schiff gemäß den Regeln des Ordens im Hafen von Marina und seinem Liegeplatzplan fest, abhängig von der Verfügbarkeit von Transitlegeplätzen zum Zeitpunkt der Ankunft des Yachthafens, so dass nach Ankunft des Schiffes in der Marina, der Seemann erhält ein Schiff und weist einen Liegeplatz zu.

Wenn das Schiff in der Marina am Liegeplatz festgemacht ist, ist der Kapitän des Schiffes verpflichtet, der Marina eine Segellizenz für das Schiff (oder das entsprechende Dokument, das das Segeln ermöglicht), die Ausweisdokumente der Besatzung und der Passagiere auf der Schiff und die

sogenannte Besatzungsliste (das heisst, eine zertifizierte Besatzungsliste oder eine Liste der an Bord befindlichen Personen).

Das Schiff muss während der gesamten Dauer der Nutzung des täglichen Liegeplatzdienstes unter der Kontrolle des Benutzers des täglichen Liegeplatzdienstes stehen und darf unter keinen Umständen, Sinn oder Teil unter die Kontrolle der Marine fallen.

Der Benutzer des täglichen Liegeplatzdienstes behält den vollständigen und unabhängigen Besitz und die Kontrolle über das Schiff. Falls er das Schiff während des Festmachens in der Marina physisch verlässt, geschieht dies auf eigenes Risiko.

Marina Verpflichtungen

Artikel 15

Die Marina stellt dem Benutzer des täglichen Liegeplatzdienstes den gemäß Artikel 15 Absatz 3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Schiff festgelegten Liegeplatz zur Verfügung, der in technischer und nautischer Hinsicht korrekt und sicher ist und für das betreffende Schiff verantwortlich ist und als solche für die gesamte Zeit der Nutzung des Liegeplatzes beibehalten.

Dies schließt insbesondere die Verpflichtung der Marina ein, gemäß den Berufsregeln und der Pflege eines guten Geschäftsmannes sicherzustellen, dass die Ausrüstung der Liegeplätze (Wasser- und Stromanschluss, Liegeplatz für den Liegeplatz) ordnungsgemäß gewartet wird und dass eine ausreichende Anzahl qualifizierten Personals in der Wartung, Überwachung und Pflege der technischen und nautischen Sicherheit von Liegeplätzen geschult ist.

Die Marina ist verpflichtet, dem Benutzer des täglichen Liegeplatzes und den von ihm ermächtigten Personen, an Bord zu bleiben, die Nutzung ordnungsgemäß gewarteter und normalerweise ausgestatteter sanitärer Einrichtungen und anderer für die Benutzer vorgesehener Infrastruktur zu ermöglichen.

Die Marina verpflichtet sich, die aufgenommenen Unterlagen des Schiffes vom Liegeplatz fernzuhalten und hat das Recht, sie für die gesamte Zeit, in der sich das Schiff im Yachthafen befindet, bis zur vollständigen Begleichung der Rechnung für den täglich bereitgestellten Liegeplatzdienst aufzubewahren.

Tägliche Verbindungsbenutzerpflichten

Artikel 16

Der tägliche Linkbenutzer ist verpflichtet:

- die Gebühr für die Nutzung des täglichen Liegeplatzes in der Marina gemäß der gültigen Preisliste zu zahlen, sobald Marina ihm eine Rechnung ausstellt, und auf jeden Fall vor Verlassen der Marina;

- Bewachen Sie das Schiff mit der Sorgfalt eines guten Gastgebers und kümmern Sie sich jederzeit um die Wartung des Schiffes, während sich das Schiff in der Marina am Liegeplatz befindet.
- einen Öko-Schwamm oder ein ähnliches Gerät in die Bilge des Schiffes einführen, das Verunreinigungen sammelt, die aus einem technischen Versagen oder einer Nichtwartung des Schiffes resultieren können und die vom Bilgenentleerungssystem direkt ins Meer gelangen können;
- Wenn er das Schiff am Liegeplatz physisch verlässt, bewahren Sie alle beweglichen Ausrüstungsgegenstände des Schiffes sowie die persönlichen Gegenstände der Besatzung und der Passagiere im geschlossenen und verschlossenen Raum des Schiffes auf.
- Ihre Ankunft per Boot per Telefon oder Radio ankündigen (Kanal 17);
- unverzüglich die Ankunft an der Rezeption der Marina mit Vorlage der Ausweispapiere der Besatzung und anderer an Bord befindlicher Personen, Segellizenzen und Besatzungslisten zu melden; Versicherungspolicen;
- das Schiff gemäß den Anweisungen des Marinepersonals (Kapitäne und Seeleute) auf sichere Weise festmachen, Seile mit angemessenen Abmessungen korrigieren und das Schiff mit einer ausreichenden Anzahl von Kotflügeln ausstatten;
- diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die geltenden Vorschriften für die Seeverkehrsordnung einhalten

Die Marina erwirbt das Zurückbehaltungsrecht des Schiffes und das Pfandrecht an dem Schiff und der Ausrüstung für alle ausstehenden Ansprüche aus den erbrachten Dienstleistungen, Maßnahmen auf Kosten der täglichen Liegeplatznutzer und Schadensersatzansprüche gemäß Artikel 6 dieses Allgemeinen Geschäftsbedingungen und für andere Ansprüche, die sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den gültigen Regeln für die Bestellung im Hafen von Marina und den positiven Bestimmungen der Republik Kroatien ergeben. Der Liegeplatzbenutzer erklärt sich damit einverstanden, dass der Yachthafen sein Pfandrecht und das Recht auf Inhaftierung des Schiffes ohne weitere Fragen und Genehmigung in den oben genannten Fällen ausüben kann.

Marineverantwortung

Artikel 17

Die Marina ist allein und ausschließlich für die technische und nautische Sicherheit der Liegeplätze und ihrer Ausrüstung verantwortlich und übernimmt keine Verantwortung für das Schiff.

Es gelten die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten Ausschlüsse für die Haftung auf See.

IV. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Dauerliegeplätze sind 30 Tage vor Vertragsbeginn vollständig zu bezahlen.

Gleiches gilt für die Verlängerung bestehender Dauerliegeplatznutzer.

2. Reservierungen/Buchung

Die Zahlung der Reservierungsgebühr für die Anmietung des Liegeplatzes in der Marina Medulin ist wie folgt zu entrichten:

a) 50 % im Voraus

50 % spätestens 30 Tage vor Mietbeginn

b) weniger als 30 Tage vor Mietbeginn

100% im Voraus

Die Zahlungsmethode ist ausschließlich per Banküberweisung.

V. STORNIERUNGEN

Im Falle einer Stornierung durch die Benutzer von festen und vorgebuchten Liegeplätzen für die Dienstleistungen, die die Marina erbringen kann, haben die Benutzer keine Möglichkeit einer Rückerstattung.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Anwendbares Recht, Gerichtsbarkeit und Auslegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Artikel 18

Das anwendbare Recht für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und für alle Verträge, die gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Dienstnutzern mit der Marina geschlossen werden, ist kroatisches Recht.

Die Zuständigkeit des zuständigen Gerichts in Pula gilt für alle Streitigkeiten aus Verträgen, die gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossen werden.

Im Streitfall gilt der kroatische Text dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Abschnittsüberschriften und Artikeltitel dienen nur der Veranschaulichung und haben keinen Einfluss auf die Auslegung der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die allgemeinen und endgültigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Nutzer der Dienste von Marina sowie die besonderen Bestimmungen von Teil II. I III. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur für das jeweilige Vertragsverhältnis. Für den Fall, dass eine bestimmte Bestimmung den allgemeinen Bestimmungen widerspricht, hat die besondere Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang.

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Artikel 19

Einseitige Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die die Marina an der Rezeption an der Pinnwand veröffentlichen muss, können allen Nutzern der ständigen Angebote mindestens 30 Tage vor ihrem Inkrafttreten einseitig schriftlich mitgeteilt werden.

In Pula, 27.06.2022

Adriatic Yacht Charter d.o.o.

Neven Maras